

Geschäftsverzeichnismrn. 1651 und 1684
Urteil Nr. 64/2000 vom 30. Mai 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 1*bis* § 2 des Gesetzes vom 18. März 1838 über die Organisation der Königlichen Militärschule, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Juli 1967, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

a. In seinem Urteil Nr. 78.995 vom 26. Februar 1999 in Sachen E. Lecocq gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 25. März 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Steht Artikel 1bis § 2 des Gesetzes vom 18. März 1838 über die Organisation der Königlichen Militärschule, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Juli 1967, im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1651 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil Nr. 80.099 vom 5. Mai 1999 in Sachen E. Lecocq gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 20. Mai 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Steht Artikel 1bis § 2 des Gesetzes vom 18. März 1838 über die Organisation der Königlichen Militärschule, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Juli 1967, im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 182 der Verfassung? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1684 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 1bis des Gesetzes vom 18. März 1838 über die Organisation der Königlichen Militärschule, dessen Paragraph 2 Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, bestimmt:

« § 1. Das Programm der polytechnischen Abteilung umfaßt:

A. während der ersten zwei Studienjahre:

1. die Fächer, die festgelegt wurden durch Artikel 29 der Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen bezüglich des Examens für den Grad eines Zivilingenieur-Kandidaten;

2. das graphische Rechnen, die Nomographie und die Grundprinzipien der operationellen Untersuchung;

3. die zweite Landessprache und eine Fremdsprache;

4. Begriffe des Rechts einschließlich des Militärstrafrechts;

B. während der drei darauf folgenden Studienjahre: die gemeinsamen und die Spezialfächer, die nachstehend aufgeführt werden:

a) gemeinsame Fächer:

1. die Fächer, die festgelegt werden durch Artikel 31 I der Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen bezüglich der Examen für die unterschiedlichen Grade eines Zivilingenieurs;

2. das numerische Rechnen, die Statistik und Ergänzungen zur mathematischen Analyse;

3. die Servosysteme;

4. Ergänzungen zur Physik;

5. die Chemie der Sprengstoffe;

6. Ergänzungen zur Topographie;

7. Ergänzungen zur Graphostatik;

8. allgemeine Organisationsgrundsätze;

9. die Kriegsgeschichte;

10. die allgemeine Psychologie und das Kommando;

b) besondere Fächer:

1. für das Spezialgebiet 'Bewaffnung':

a. Ergänzungen zur angewandten Mechanik;

b. die Elektronik;

- c. die Ermüdung mechanischer Konstruktionen und Strukturen;
 - d. die Ballistik, die Technik des Schießens und die Technik der Bewaffnung;
2. für das Spezialgebiet 'Mechanik':
- a. die Elektronik;
 - b. die Ermüdung mechanischer Konstruktionen und Strukturen;
 - c. die transportbezogene Mechanik, die die Verbrennungsmotoren einschließlich der Gasturbinen, die Fahrzeugstrukturen, die flüssigen Brennstoffe, die Öle und die Schmierfette umfaßt;
 - d. Begriffe der Ballistik, die Technik des Schießens und die Technik der Bewaffnung;
3. für das Spezialgebiet 'Telekommunikationen':
- a. Ergänzungen zur angewandten Mechanik;
 - b. Begriffe der Ballistik, die Technik des Schießens und die Technik der Bewaffnung;
 - c. die Telekommunikationen;
4. für das Spezialgebiet 'Pionierwesen':
- a. Ergänzungen zur angewandten Mechanik;
 - b. die Elektronik;
 - c. die Bodenmechanik und die Fundamentierung, die Stabilität der Gebäude, die Metallkonstruktionen, die Holzkonstruktionen, die gemauerten Konstruktionen und die Betonkonstruktionen;
 - d. die Techniken des Bau- und Pionierwesens;
5. die Offiziersschüler müssen bei der Abschlußprüfung eine Arbeit über ein Thema im Zusammenhang mit den Fachgruppen ihres Spezialgebiets einreichen.

§ 2. Die Lehrprogramme der Abteilung 'Alle Waffen', die dasselbe Niveau erreichen müssen wie die Universitätsstudien, die zum wissenschaftlichen Diplom eines Lizientaten führen, werden durch den König festgelegt. »

In Hinsicht auf die präjudiziellen Fragen

B.1.2. Die durch den Staatsrat in seinem Urteil vom 26. Februar 1999 gestellte und in seinem Urteil vom 5. Mai 1999 neuformulierte präjudizielle Frage bezieht sich auf die Übereinstimmung des obengenannten Artikels *1bis* § 2 mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 182 der Verfassung.

B.1.3. Da der Staatsrat die Frage auf rechtsgültige Weise beim Hof anhängig gemacht hat, ist es nicht Aufgabe des Hofes, wie der Ministerrat es verlangt, ihre Überprüfung abhängig zu machen von einer Untersuchung des Interesses des Klägers vor dem Staatsrat, ob es nun um das Interesse geht, das diese Partei daran haben würde, den von ihr beanstandeten Behandlungsunterschied zu kritisieren, oder um ihr fehlendes Interesse an der Antwort des Hofes.

B.1.4. Da die Parteien den Inhalt der an den Hof gerichteten präjudiziellen Fragen nicht ändern dürfen, kann nicht auf die Forderung des Klägers vor dem Staatsrat eingegangen werden, der zufolge untersucht werden müßte, ob die beanstandete Bestimmung in Übereinstimmung ist mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 12 und 30 der Verfassung.

In Hinsicht auf Artikel 24 der Verfassung

B.2.1. Aus der Begründung des Urteils, in dem dem Hof eine Frage vorgelegt wird, wird ersichtlich, daß sich die präjudizielle Frage auf die Übereinstimmung von Artikel *1bis* § 2 des Gesetzes vom 18. März 1838 mit Artikel 24 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 182 der Verfassung bezieht, indem er dem König die Befugnis verleiht, die Lehrprogramme der Abteilung «Alle Waffen» festzulegen, während dem Kläger vor dem Staatsrat zufolge der obengenannte Artikel 24, der bezüglich der Militärpersonen durch Artikel 182 der Verfassung bestätigt wird, diese Angelegenheit dem Gesetzgeber vorbehält.

B.2.2. Artikel 24 § 5 der Verfassung, aufgrund dessen «die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft [...] durch Gesetz oder Dekret geregelt [wird].», ist nicht auf den an der Königlichen

Militärschule erteilten Unterricht anwendbar, da diese Angelegenheit aufgrund von Artikel 182 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten ist.

B.2.3. Insoweit sich die präjudizielle Frage auf Artikel 24 der Verfassung bezieht, muß sie verneinend beantwortet werden.

In Hinsicht auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung

B.3.1. Aus der Begründung des Urteils, in dem dem Hof eine Frage vorgelegt wird, geht hervor, daß sich die präjudizielle Frage auf die Übereinstimmung von Artikel 1bis § 2 des Gesetzes vom 18. März 1838 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 182 der Verfassung bezieht, indem er dem König die Befugnis verleiht, die Lehrprogramme der Abteilung « Alle Waffen » festzulegen, und auf diese Weise einen Behandlungsunterschied schafft zwischen den Schülern dieser Abteilung und den Schülern der polytechnischen Abteilung, für die Artikel 1bis § 1 des beanstandeten Gesetzes selbst das Lehrprogramm festlegt.

B.3.2. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Juli 1967, mit dem der beanstandete Artikel 1bis in das Gesetz vom 18. März 1838 eingefügt wurde, wird vor allem ersichtlich, daß der Gesetzgeber « für die Offiziere, insbesondere jene, die keine Polytechniker sind, einen Unterricht universitären Niveaus [hat] festlegen [wollen], bei dem die humanwissenschaftlichen Lehrfächer den größten Teil ausmachen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965, Nr. 228, S. 1) und - allgemeiner - die polytechnische Abteilung und die Abteilung « Alle Waffen » gesetzlich anerkennen wollte, da nämlich das Gesetz vom 9. April 1965 über verschiedene Maßnahmen zur Expansion des Universitätswesens in Artikel 3 bestimmt hat, daß die Offiziere mit einem Studiumabschluß in der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule den Titel eines Zivilingenieurs führen dürfen und die Offiziere mit einem Studiumabschluß in der Abteilung « Alle Waffen » den Titel eines Lizentiaten führen dürfen (mit der vom König festgelegten Qualifizierung).

B.3.3. Der Unterschied, der darin besteht, daß das Gesetz sich detaillierter zur polytechnischen Abteilung als zur Abteilung « Alle Waffen » äußert, ist mit der Tatsache verbunden, daß zum Zeitpunkt der Annahme der beanstandeten Bestimmungen zwischen akademischen Graden und wissenschaftlichen Graden unterschieden wurde.

B.4.1. Obgleich Artikel 182 der Verfassung bestimmt: «Das Gesetz bestimmt, wie die Armee rekrutiert wird. Es regelt ebenfalls die Beförderung, die Rechte und die Pflichten der Militärpersonen » und obgleich der Verfassungsgeber mit der Zuweisung der obenge nannten Befugnisse an die gesetzgebende Gewalt hat vermeiden wollen, daß die ausführende Gewalt als einzige die bewaffnete Macht regelt, und auf diese Weise jeder Militärperson hat garantieren wollen, daß ihr keine Verpflichtungen auferlegt werden können, ohne daß diese durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung festgelegt werden, schließt diese Verfassungsbestimmung jedoch nicht aus, daß der Gesetzgeber dem König eine begrenzte Durchführungsbefugnis zuweist. Insoweit die beanstandete Bestimmung präzisiert, daß die Lehrprogramme der Abteilung «Alle Waffen » das gleiche Niveau erreichen müssen wie die Universitätsstudien zur Erlangung des wissenschaftlichen Diploms eines Lizentiaten, hat sie gleichzeitig das Ausbildungsniveau und die Grenzen der Ermächtigung festgelegt.

B.4.2. Insoweit sich die Frage auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 182 der Verfassung bezieht, muß sie verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel *1bis* § 2 des Gesetzes vom 18. März 1838 über die Organisation der Königlichen Militärschule, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Juli 1967, verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 182 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior